



B E S C H L U S S V O R L A G E

öffentlich

Federführender
Fachbereich: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Claudia Schmidt

Nr.: 20/2025

Verbandsversammlung

Datum: 08.01.2026

Gegenstand der Vorlage:

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012, in der Fassung der **Variante**....

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 04.11.2025/TOP: 11 - VERTAGT

Sitzung am: 18.02.2026/TOP: 14

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren sind für die Jahre 2026 bis 2028 kostendeckend kalkuliert worden.



Begründung:

Auf Grundlage von § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung betreibt der Verband zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtliche selbständige Anlage a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen Silstedt, Rübeland und Schmatzfeld, b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

Zum 31.12.2025 endet der derzeitige Kalkulationszeitraum für die in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode festgelegten Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Grundlage für die Vorkalkulation sind die Planzahlen für die Periode 2026-2028, wonach die ansatzfähigen Kosten gem. § 5 Abs. 2 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden.

Diese Beschlussvorlage enthält drei Varianten der Gestaltung auskömmlicher Gebühren. Die Varianten stellen die unterschiedlichen Kalkulationszeiträume dar:

1. Variante A: 3-Jahres-Kalkulationszeitraum für 2026 – 2028
2. Variante B: 2-Jahres-Kalkulationszeitraum für 2026 – 2027
3. Variante C: 1-Jahres-Kalkulationszeitraum für 2026.

Die Über-/Unterdeckungen aus der Vorperiode kommen auch in den kürzeren Zeiträumen vollständig zum Ansatz.

Die Vorkalkulation für die Kalkulationszeiträume liegt in der Anlage an.

Es ist zu beachten, dass die zu beschließende Variante und dem damit gewählten Kalkulationszeitraum identisch zum beschließenden Kalkulationszeitraum der Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beschlussvorlage 19/2025) sein muss.

Die Gebührenanpassung ist erforderlich, um die gestiegenen Betriebs-, Reparatur-, Wartungs- und Unterhaltungskosten abzubilden. Zugleich ergeben sich aus den Nachkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 sowie der Hochrechnung für das Jahr 2025 erhebliche Kostenunterdeckungen bei der dezentralen Entsorgung. Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum 2023–2025 eine Kostenunterdeckung für die dezentrale Entsorgung in Höhe von 376.000,00 Euro. Die Entsorgungskosten sind nachweislich ab dem Jahr 2024 stark gestiegen, da ab diesem Jahr durch eine gesetzlich vorgeschriebene Neuaußschreibung die Transportkosten gestiegen sind. Im Durchschnitt belaufen sich die Kostensteigerungen auf etwa 33 Prozent im Vergleich der Jahre 2023 und 2024.

Neben den Entsorgungskosten sind in den Jahren seit 2023 auch die übrigen Kosten erheblich gestiegen, sodass sich daraus im Ergebnis der Ist-Abrechnung, die oben genannten Kostenunterdeckungen ergeben. Ein Indiz für die Kostenentwicklung ist die Veränderung der Inflationsrate: 2023 = 5,9 %, 2024 = 2,2 % und 2025 = 2,2 %.

Diese Kostenunterdeckungen sollen laut § 5 Abs. 2 KAG-LSA innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Infolgedessen werden die Kostenunterdeckungen auf die in dem jeweiligen Vorkalkulationszeitraum errechneten Kosten für die dezentrale Versorgung addiert und erhöhen diese zusätzlich.



Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung ist eine Leistungsgebühr und die Gebührenschuld entsteht mit der Leistungserbringung.

Zu Artikel 1

§ 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

Derzeitige Fassung

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2023 für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 83,08 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 44,54 €/m ³ |

Geänderte Fassung

VARIANTE A: 3-JAHRES-KALKULATIONSZEITRAUM FÜR 2026 – 2028

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum **01.01.2026 bis 31.12.2028** für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 437,72 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 117,99 €/m ³ |

VARIANTE B: 2-JAHRES-KALKULATIONSZEITRAUM FÜR 2026 – 2027

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum **01.01.2026 bis 31.12.2027** für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 518,50 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 135,97 €/m ³ |



VARIANTE C: 1-JAHRES-KALKULATIONSZEITRAUM FÜR 2026

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum **01.01.2026 bis 31.12.2026** für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 766,28 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 190,99 €/m ³ |

Zu Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2026, in Kraft.

Volkmer
Komm. Verbandsgeschäftsführer